

**Fachanweisung gemäß § 45 Abs. 2, 3 Bezirksverwaltungsgesetz
der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
über die Versorgung von vordringlich Wohnungsuchenden
mit Wohnraum**

<u>I n h a l t s v e r z e i c h n i s</u>	S e i t e
Einleitung	3
Teil I: Dringlichkeitsschein für Personen, die auf Antrag als vordringlich wohnungsuchend anerkannt werden	3
1. Zielsetzung	3
2. Voraussetzungen für die Antragstellung	4
2.1 Personenkreis	4
2.2 Hilfebedürftigkeit	6
2.3 Mitverschulden der Wohnungsnotlage	6
3. Einzelfallgruppen	7
3.1 Von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen	7
3.2 In die Gesellschaft einzugliedernde Personen einschließlich Jugendlicher und junger Volljähriger, die Leistungen nach dem SGB VIII erhalten haben	7
3.3 Auf den Rollstuhl angewiesene sowie sonstige Personen mit Behinderungen, Kranke und ältere Personen	10
3.4 Misshandelte und von Misshandlungen bedrohte Personen	11
3.5 Schutz von Kindern bei instabilen Familienverhältnissen	11
3.6 Unzureichende Unterbringung – insbesondere von Haushalten mit Kindern	11
3.7 Räumungsfälle, Unterbringungsfälle und Notfälle	12
3.8 Haftentlassene und Personen, deren Entlassung aus einer hamburgischen Justizvollzugsanstalt bevorsteht	13
3.9 Leistungsberechtigte nach SGB II oder SGB XII mit Verpflichtung zum Wohnungswechsel	13

4.	Anerkennungsverfahren	13
5.	Benennungsverfahren	14
Teil II: Dringlichkeitsbestätigung für Personen, die aus öffentlichem Interesse als vordringlich wohnungsuchend anerkannt werden sollen		16
1.	Zielsetzung	16
2.	Personenkreis	16
3.	Anerkennungsverfahren	17
4.	Benennungsverfahren	18
Gemeinsame Regelungen für Teil I und II		19
1.	Statistische Erfassung und Berichtswesen	19
2.	Schlussbestimmungen	19

Einleitung

In den verschiedenen Wohnungsbauprogrammen des Senats sind zahlreiche Sozialwohnungen gefördert worden, die für anerkannt vordringlich Wohnungsuchende vorgesehen sind. Diese Wohnungen müssen bindungsgerecht belegt werden.

Diese Fachanweisung dient der zielgenauen Vermittlung von Wohnungsuchenden an Wohnungsunternehmen, die vordringlich Wohnungsuchende in ihrem Wohnungsbestand mit Wohnraum zu versorgen haben.

In Teil II werden zusätzlich der Senatsbeschluss zur Umstrukturierung des Hilfesystems für Wohnungslose vom 17.06.2004 sowie der zwischen der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und Wohnungsunternehmen im Frühjahr 2004 bzw. mit drei Wohnungsunternehmen aktualisiert in 2013/2014 abgeschlossene Kooperationsvertrag berücksichtigt.

Teil I: Dringlichkeitsschein für Personen, die auf Antrag als vordringlich wohnungsuchend anerkannt werden

1. Zielsetzung

Es ist Anliegen einer sozial verantwortlichen Wohnungspolitik, Wohnungsuchende zu unterstützen, die unter Berücksichtigung der wohnlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dringend auf eine angemessene Wohnung angewiesen und allein nicht in der Lage sind, eine Wohnung zu finden. Diese Wohnungsuchenden sind auf Antrag als vordringlich Wohnungsuchende (Dringlichkeitsfall) anzuerkennen und im Rahmen der Möglichkeiten mit Wohnraum zu versorgen. Dabei ist es Ziel der Wohnungspolitik, überforderte Nachbarschaften möglichst zu vermeiden. Die Bezirksämter sind gehalten, diese wohnungspolitische Zielsetzung bei ihrer Zusammenarbeit mit der Wohnungswirtschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Ein Rechtsanspruch auf die Mithilfe bei der Wohnraumbeschaffung besteht nicht.

2. Voraussetzungen für die Antragstellung:

2.1 Personenkreis

Antragsberechtigt sind nur Wohnungsuchende, die nachweislich seit mehr als drei Jahren ununterbrochen mit alleiniger bzw. Hauptwohnung in Hamburg gemeldet sind.

Die Dreijahresfrist wird nicht unterbrochen, wenn Personen lediglich vorübergehend in Heil-, Therapie- oder sonstigen Einrichtungen außerhalb Hamburgs untergebracht sind bzw. waren. Allein die Verweildauer in einer der oben genannten Einrichtungen in Hamburg kann die Dreijahresfrist jedoch nicht erfüllen.

Die Dreijahresfrist gilt nicht

- für Personen, die länger als drei Jahre in Hamburg gemeldet waren und ihren Hauptwohnsitz für einen Zeitraum von in der Regel weniger als sechs Monaten außerhalb Hamburgs hatten.
- für die Hamburg zugewiesenen Spätaussiedler-Haushalte. Die Zugehörigkeit zu dieser Personengruppe ist anhand eines vom Bundesverwaltungsamt ausgestellten Registrierescheines sowie der Zuweisung für Hamburg nachzuweisen.
- , wenn eine Anerkennung als misshandelte und von Misshandlungen bedrohte Person in Betracht kommt (Nr. 3.4).
- , wenn eine Anerkennung als sonstige Räumungsbetroffene oder Notfall in Betracht kommt (Nr. 3.7 b) und c)).
- , wenn eine Anerkennung als Unterbringungsfall aus Dienst-/Werkdienstwohnungen in Betracht kommt (Nr. 3.7 d)).
- , wenn eine Anerkennung als Leistungsberechtigter nach SGB II oder SGB XII bei schriftlicher Aufforderung zu einem Wohnungswechsel in Betracht kommt (Nr. 3.9).
- bei Anerkennung als vordringlich wohnungsuchend nach Teil II dieser Fachanweisung.

Im Falle des Absehens von der Dreijahresfrist ist gleichwohl in der Regel die Anmeldung mit alleinigem bzw. Hauptwohnsitz in Hamburg Voraussetzung.

In besonders gelagerten Einzelfällen können die Bezirksämter darüber hinaus von der Einhaltung der Dreijahresfrist im Ausnahmefall absehen, insbesondere z.B. in Fällen, in denen eine Anerkennung nach Fallgruppe 3.2 (in die Gesellschaft einzugliedernde Personen einschließlich Jugendlicher und junger Volljähriger, die Leistungen nach dem SGB VIII erhalten haben) oder nach Fallgruppe 3.8 (Haftentlassene und Personen, deren Entlassung aus

einer hamburgischen Justizvollzugsanstalt bevorsteht) in Betracht kommt oder bei denen in Hamburg ein Betreuungsverhältnis besteht und bereits ein konkretes Wohnungsangebot vorliegt.

Asylberechtigten, die Hamburg als Asylbewerber quotenmäßig zugewiesen worden waren, wird die Aufenthaltsdauer ab Stellung des Asylantrages bis zur Anerkennung als Asylberechtigte auf die Dreijahresfrist angerechnet. Auch in den Fällen, in denen der Anerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention ein Asylverfahren vorausgegangen ist, wird die Zeit des Aufenthalts in Hamburg während des Asylverfahrens auf die Dreijahresfrist angerechnet.

Für die Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten die Grundsätze der ständigen Verwaltungspraxis¹.

Diese Maßgaben sind ebenfalls für die Berechnung des Gesamteinkommens, die Berücksichtigung von Lebenspartnerschaften und -gemeinschaften sowie für die Festlegung der angemessenen Wohnungsgröße einschließlich der Anerkennung von Mehrwohnraum anzuwenden.

Sofern das Einkommen die maßgebende Einkommensgrenze nach § 8 Abs. 2 des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes - HmbWoFG - vom 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 244) in Verbindung mit der Verordnung zur Festlegung der Einkommensgrenzen nach § 8 Abs. 3 des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 1. April 2008 (HmbGVBl. S. 136) übersteigt, ist eine Anerkennung als Dringlichkeitsfall im Wege der Härtefallregelung nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 HmbWoFG für folgende Personengruppen möglich:

- auf den Rollstuhl angewiesene sowie sonstige Personen mit Behinderungen, Kranke und ältere Personen (Nr. 3.3),
- misshandelte und von Misshandlungen bedrohte Personen (Nr. 3.4),
- Personen (mit Kindern) in instabilen Familienverhältnissen (Nr. 3.5),
- sonstige Räumungsbetroffene, Notfälle (Nr. 3.7 b) und c)),
- Unterbringungsfälle aus Dienst-/Werkdienstwohnungen (Nr. 3.7 d)).

¹ Diese ergeben sich aus der Fachanweisung gemäß § 45 Abs. 2, 3 Bezirksverwaltungsgesetz der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zur Durchführung des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes und des Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetzes.

2.2 Hilfebedürftigkeit

Die Anerkennung setzt voraus, dass die Wohnungsuchenden bei der Beschaffung einer Wohnung der dringenden Hilfe bedürfen.

Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Wohnungsuchenden auf Grund ihrer besonderen Lebensumstände dringend auf eine angemessene Wohnung angewiesen **und** allein nicht in der Lage sind, selbst eine Wohnung zu finden.

Wohnungsuchende Haushalte müssen im Regelfall bei der Antragstellung nachweisen, dass sie sich bereits selbst bemüht haben, geeigneten Wohnraum anzumieten, bzw. dass sie aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung zu suchen. Insbesondere Ein- und Zweipersonenhaushalte ohne Kind müssen in der Regel nachweisen, dass sich die eigenen Bemühungen, eine Wohnung anzumieten, über das gesamte Stadtgebiet erstreckt haben. Weiterhin ist dieser Personenkreis im Antragsgespräch darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich eine Wohnraumversorgung im gesamten Stadtgebiet in Betracht kommt. Sofern eine solche Versorgung vom antragstellenden Haushalt ohne ausreichende Begründung abgelehnt wird, erfolgt **keine** Anerkennung als vordringlich wohnungsuchend, weil durch eine Ablehnung deutlich wird, dass tatsächlich keine Hilfebedürftigkeit besteht.

Die Regelungen zur Hilfebedürftigkeit gelten für die Fallgruppe Nr. 3.7 b) und c) (Sonstige Räumungsbetroffene, Notfälle) **nicht**. Für den Personenkreis der Fallgruppe Nr. 3.9 (Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII mit Verpflichtung zum Wohnungswechsel) gelten die Bestimmungen gemäß Nr. 2.2 nur im Hinblick auf die Ausführungen zur Anmietungsbereitschaft im gesamten Stadtgebiet.

2.3 Mitverschulden der Wohnungsnotlage

Haben Wohnungsuchende mit drohendem Wohnungsverlust ihre Notlage durch persönliches Verhalten selbst herbeigeführt, entscheidet das Fachamt für Grundsicherung und Soziales/Wohnungsabteilung nach Abstimmung des Einzelfalles mit der bezirklichen Fachstelle in eigenem Ermessen, ob eine Anerkennung als vordringlich wohnungsuchend erfolgt. Selbst herbeigeführt ist eine Notlage insbesondere infolge Kündigung wegen schwerer mietvertraglicher Verstöße, z.B. bei Zahlungsverzug oder schweren Pflichtverletzungen aus dem Mietvertrag. Ist der (drohende) Wohnungsverlust auf unverschuldete finanzielle Schwierigkeiten zurückzuführen, liegt in der Regel keine selbst herbeigeführte Notlage vor.

Das Selbstherbeiführen der Notlage ist im Regelfall nicht länger als zwei Jahre zu berücksichtigen.

3. Einzelfallgruppen

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung als vordringlich wohnungsuchend ist die Zugehörigkeit des wohnungsuchenden Haushaltes zu einer der folgenden Fallgruppen:

3.1 Von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen

Von Wohnungslosigkeit bedroht sind Wohnungsuchende,

- deren Verlust ihrer Wohnung als Hauptmieter(in) unmittelbar bevorsteht. Dies ist der Fall, wenn ein vollstreckbarer Räumungstitel vorliegt, im Zwangsversteigerungsverfahren der Zuschlag erteilt ist oder aus dem
- Mietvertrag kündigungsrechtliche Maßnahmen wirksam geworden sind oder
- deren Entlassung aus einem Heim, einer Anstalt oder einer ähnlichen Einrichtung bevorsteht und die über keine eigene Wohnung verfügen oder
- die zur Beseitigung von gesundheitlichen Gefahrenzuständen ihre Wohnung auf Grund einer behördlichen Entscheidung räumen müssen (z.B. Katastrophen wie Feuer, Überflutung)oder
- die in prekären, ungesicherten, ständig wechselnden Wohnverhältnissen leben.

Drohende Wohnungslosigkeit ist auch gegeben, wenn das Bezirksamt eine Wohnung zur Verhinderung unmittelbarer gesundheitlicher Schäden für deren Bewohner für unbewohnbar erklärt hat und die Verfügungsberechtigten nachweislich außerstande sind, in angemessener Frist Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen.

Vor der Anerkennung sind alle Möglichkeiten zum Erhalt der Wohnung auszuschöpfen.

3.2 In die Gesellschaft einzugliedernde Personen einschließlich Jugendlicher und junger Volljähriger, die Leistungen nach dem SGB VIII¹⁾ erhalten haben

Dieser Personenkreis umfasst insbesondere die Wohnungsuchenden, bei denen die Lösung des Wohnungsproblems wesentliche Voraussetzung zur Verbesserung ihrer sozialen Situation ist, z.B. bei Entlassung aus Heil-, Therapie- oder sonstigen Einrichtungen sowie

¹⁾Achtes Buch Sozialgesetzbuch
Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I Seite 3547), zuletzt geändert am 06. Juli 2009
(BGBl. I S. 1696)

Jugendliche und junge Volljährige (unter 25 Jahre), die aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden können, sofern sie Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II erhalten.

Schwerwiegende soziale Gründe liegen vor, wenn

- a. die Eltern-Kind-Beziehung tiefgreifend gestört ist oder
- b. die Beziehungen zwischen dem jungen Leistungsberechtigten und einem anderen Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft zerrüttet sind

und entweder den Eltern oder dem jungen Leistungsberechtigten ein weiteres Zusammenleben nicht zuzumuten ist.

Dabei kann nicht nur die Perspektive des Kindes, sondern auch diejenige der Eltern maßgeblich sein (s. untenstehende Beispiele).

Eine **dauerhaft gestörte Eltern-Kind-Beziehung** liegt erst dann vor, wenn ernsthafte Versuche der Beteiligten, den Konflikt zu lösen, ohne Erfolg geblieben sind. Zum Nachweis der ernsthaften Konfliktlösung kann hier z.B. die Inanspruchnahme von Beratungsangeboten dienen.

Nicht ausreichend sind daher persönliche Spannungen und/oder gelegentliche Wortentgleisungen zwischen Eltern und Kind, der Generationenkonflikt als solcher oder der (verständliche) Wunsch des jungen Erwachsenen nach der Begründung eines eigenen Hausstands.

In die Prüfung, ob ein schwerwiegender sozialer Grund gegeben ist, sollen vorgelegte, aussagekräftige Bescheinigungen Dritter (z.B. Beschäftigungsträger, Schulen oder Sozialer Beratungsstellen) einbezogen werden.

Eine Verweisung eines jungen Menschen auf die Wohnung der Eltern ist aus schwerwiegenden sozialen Gründen insbesondere dann unzumutbar, wenn

- a. Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des jungen Menschen besteht (z.B. wenn ein Elternteil schwer alkoholkrank, drogenabhängig, psychisch erkrankt ist oder sexuelle oder gewaltförmige Übergriffe erfolgen).
- b. Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Eltern bzw. für ein Elternteil besteht, z.B. wegen einer schweren psychischen Erkrankung des jungen Leistungsberechtigten oder Drogenabhängigkeit. Zur Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe ist ein aussagekräftiges ärztliches Attest vom Leistungsberechtigten vorzulegen und ggf. ein Amtsarzt hinzuzuziehen.
- c. Eltern oder ein Elternteil das Kind aufgrund vorangegangener massiver Auseinandersetzungen aus der Wohnung verweisen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass ein Elternteil auch tatsächlich Verfügungsgewalt über die Wohnung haben muss. Lebt dort auch der Lebenspartner des Elternteils und ist Miteigentümer oder Mitmieter, sind auch dessen Interessen zu berücksichtigen. Lehnt der Partner die Aufnahme oder das Weiterwohnen des Kindes ab, weil es in der Vergangenheit stets massive Auseinandersetzungen gab, liegt ein schwerwiegender sozialer Grund vor. Verweist ein Elternteil das Kind aus der Wohnung, ist zu prüfen, ob es beim anderen Elternteil wohnen kann. Dagegen spricht z. B. ein nur oberflächlicher Kontakt. Als Nachweis für massive Auseinandersetzungen können polizeiliche Anzeigen, Beschlüsse

des Familiengerichtes, Stellungnahmen der einschlägigen Opferberatungsstellen u.a. herangezogen werden;

- d. das zuständige Jugendamt einen Verbleib im elterlichen Haushalt für den jungen Menschen oder die elterliche Familie aus pädagogischen Gründen für unzumutbar hält (z.B. wenn durch den Verbleib die Ziele von Jugendhilfemaßnahmen für die Familie oder minderjährige Geschwister gefährdet würden). Zum Nachweis ist die Stellungnahme des Jugendamtes einzuholen;
- e. eine Eltern-Kind-Beziehung nie bestanden hat oder seit längerem nachhaltig und dauerhaft gestört ist (z.B. wenn der junge Mensch seit seiner Geburt oder frühem Kindesalter im Rahmen einer Pflege entsprechend des § 44 SGB VIII in einer anderen Familie lebt);
- f. sie Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII oder Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII erhalten, gemäß § 33 SGB VIII in Vollzeitpflege in einer anderen Familie (bei Pflegeeltern) oder in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) nach § 34 SGB VIII leben;
- g. sie intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII oder eine ambulante Hilfe nach § 30 SGB VIII in trägereigenem Wohnraum (Untermietverhältnis) erhalten;
- h. es sich um volljährige, körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen handelt, die zum Personenkreis des § 53 SGB XII gehören und für die durch den Bezug eigenen Wohnraums eine stationäre Unterbringung vermieden werden kann.

Ob ein sonstiger Grund gegen einen Verweis auf den Verbleib im elterlichen Haushalt vorliegt, der ähnlich schwer wie die oben genannten Gründe wiegt, erfordert eine wertende Betrachtung der Für und Wider streitenden Belange. Der Wunsch des jungen Leistungsberechtigten, den elterlichen Haushalt zu verlassen, reicht für die Annahme nicht aus.

Eine Verweisung eines jungen Menschen auf die Wohnung der Eltern kann aus ähnlich schwerwiegenden Gründen insbesondere dann unzumutbar sein, wenn

- a. der junge Leistungsberechtigte **verheiratet ist** oder verheiratet gewesen ist oder
- b. der junge Leistungsberechtigte mit **eigenem Kind zusammen** im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebt oder
- c. eine **Schwangerschaft** besteht (ab der 13. Schwangerschaftswoche). Hierbei ist jedoch stets eine Einzelfallbetrachtung unter Abwägung aller Umstände vorzunehmen; eine Schwangerschaft stellt nicht in jedem Fall einen schwerwiegenden sozialen Grund dar. Zur Beurteilung heranzuziehen ist dabei unter anderem die Platzsituation in der elterlichen Wohnung, wobei als Vergleichsmaßstab die Vorgaben zu den **unzumutbar beengten Wohnverhältnissen** herangezogen werden können (vgl. Ziffer 3.6). Weiterhin sind die familiären Beziehungen zwischen der jungen Leistungsberechtigten und den übrigen, im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen sowie die schutzwürdigen Interessen des ungeborenen Kindes zu berücksichtigen. Nach Geburt des Kindes kann eine Zusicherung nach Buchstabe b erteilt werden.

- d. bei **unzumutbar beengten Wohnverhältnissen** in der elterlichen Wohnung (vgl. Ziffer 3.6). Das gilt nicht, wenn die beengten Wohnverhältnisse nur vorübergehend bestehen, z.B. bei öffentlicher Unterbringung der gesamten Familie, wenn die Aussicht auf den Bezug einer gemeinsamen Wohnung mit der ganzen Familie besteht.
- e. bei **gesundheitlicher Gefährdung durch die Unterkunft** oder **unzumutbaren Wohnverhältnissen** für den jungen Leistungsberechtigten in der elterlichen Wohnung und die Eltern oder der Elternteil keine Abhilfe schaffen können oder wollen. Ein Nachweis der Wohnraumschutzdienststelle des zuständigen Bezirksamtes ist vorzulegen.

Die Hilfen für Jugendliche und junge Volljährige, die Leistungen nach dem SGB VIII erhalten haben, beziehen sich auf den Übergang von stationär oder ambulant betreuten Wohnformen oder aus Pflegefamilien in eigene Mietwohnungen.

3.3 Auf den Rollstuhl angewiesene sowie sonstige Personen mit Behinderungen, Kranke und ältere Personen

Anerkannt werden können:

- auf den Rollstuhl angewiesene Personen bzw. Haushalte, zu denen solche Personen gehören, die auf eine barrierefreie Wohnung für Rollstuhlbenutzer gemäß DIN 18040-2R (WA-BG-Wohnungen) angewiesen sind.
- Personen bzw. Haushalte, die aus Gründen einer sonstigen Behinderung, wegen Krankheit oder Alter ihre bisherige Wohnung nicht mehr bewohnen können **oder** auf eine barrierefreie Wohnung für ältere Menschen und Menschen mit sonstigen Behinderungen gemäß DIN 18040-2 (barrierefreie WA- oder WS-Wohnungen) angewiesen sind. Ältere Menschen in diesem Sinne sind Personen, die in der Regel älter als 60 Jahre und nicht mehr erwerbstätig sind. Bei Paaren muss mindestens eine Person diese Bedingungen erfüllen.

Einpersonen-Rollstuhlbenutzerhaushalten sind zur Unterbringung von Hilfsmitteln im Regelfall Zweiraumwohnungen zuzubilligen.

Soweit es sich im Einzelfall anbietet, ist abzuklären, ob Umbaumaßnahmen in der jetzigen Wohnung oder das Anbringen technischer Hilfen eine Lösung darstellen können. In diesem Zusammenhang wird auf die Förderprogramme der BSU hingewiesen.

Zur Umsetzung des gesetzlichen Vorrangs ambulanter Hilfen vor einer stationären Betreuung nach § 9 Abs. 2 SGB XII bzw. § 19 Abs. 2 SGB IX können außerdem Personen mit geistigen oder psychischen Behinderungen gemäß § 53 SGB XII anerkannt werden, für die im Rahmen der individuellen Hilfeplanung nach § 58 SGB XII eine Betreuung

durch ambulante Hilfen im eigenen Wohnraum vom Fachamt Eingliederungshilfe beim Bezirksamt Wandsbek bzw. von der zuständigen bezirklichen Sozialdienststelle schriftlich befürwortet wird.

3.4 Misshandelte und von Misshandlungen bedrohte Personen

- Diese Regelung gilt in besonderem Maße für Frauen, die in Frauenhäusern Zuflucht gefunden haben
- sowie zum Schutz von Personen, die Belästigungen, Bedrohungen sowie körperlichen oder seelischen Gewaltanwendungen ausgesetzt sind.
- Eingeschlossen ist auch die Anerkennung und Versorgung von Personen mit anderweitigem Wohnraum, die in Folge einer nach dem Gewaltschutzgesetz von der Lebenspartnerin oder von dem Lebenspartner beantragten alleinigen Überlassung einer bisher gemeinsam genutzten Wohnung ihr Nutzungsrecht daran verloren haben.

3.5 Schutz von Kindern bei instabilen Familienverhältnissen

Der Berechtigtenkreis umfasst Personen, deren Wohnverhältnisse z.B. wegen Ehescheidung/Trennung im Hinblick auf das Kindeswohl untragbar geworden sind. Bei Schwangeren zählt die Anrechnung des Kindes ab der 13. Schwangerschaftswoche.

Ziel der Hilfe zu Gunsten des hier genannten Personenkreises ist es, dem Kindeswohl in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Daraus folgt, dass sich das Anerkennungsverfahren, z.B. im Trennungsfall, sowohl auf einen Elternteil mit Kind als auch ohne Kind beziehen kann. Im Einzelfall können im Rahmen dieser Fallgruppe auch Fälle berücksichtigt werden, in denen nach der Trennung die Wohnung von dem in der Wohnung verbleibenden Elternteil mit Kind nicht mehr bezahlbar ist und wenn es unabdingbar ist, um dem Kindeswohl in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

3.6 Unzureichende Unterbringung - insbesondere von Haushalten mit Kindern

Wohnungsuchende können auf Grund einer geltend gemachten unzureichenden Unterbringung berücksichtigt werden, wenn für zwei Personen nicht mindestens 35 m² und für jede weitere Person nicht jeweils 10 m² anteilige Wohnfläche mehr zur Verfügung stehen. Dabei soll den Besonderheiten einer Wohnung hinsichtlich des baulichen Zuschnitts der Wohnung Rechnung getragen werden.

Ferner liegt eine unzureichende Unterbringung vor, wenn zwei Wohnräume von mehr als drei, drei Wohnräume von mehr als fünf und vier Wohnräume von mehr als sechs Personen bewohnt werden. Wohnräume über 20 m² Wohnfläche sind dabei jeweils doppelt, also mit

zwei Wohnräumen anzusetzen. Als Wohnraum in diesem Sinne gelten Räume von mindestens 8 m².

Eine Unterbringung von Kindern in der elterlichen Wohnung ist auch bei getrennter Haushaltsführung in der Regel zumutbar, sofern in der Wohnung für alle Haushaltsmitglieder entsprechend ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht. Schwangere zählen ab der 13. Schwangerschaftswoche als 2 Personen.

Eine unzureichende Unterbringung bei nachgezogenen Familienangehörigen kann als Anerkennungsgrund abgelehnt werden, wenn versäumt wurde, sich rechtzeitig um ausreichenden Wohnraum zu bemühen.

3.7 Räumungsfälle, Unterbringungsfälle und Notfälle

Anerkannt werden können

- a) Räumungsfälle bei Untervermietungen, bei denen das Wohnrecht durch Auflösung des Hauptmietverhältnisses beendet ist. Voraussetzung ist, dass das Untermietverhältnis mindestens ein Jahr bestanden hat und der Wohnungsverlust der Hauptmietpartei im Sinne von Ziffer 3.1, 1. und 2. Spiegelpunkt akut wird,
- b) Haushalte, die ihre Wohnung im öffentlichen Interesse im Zuge von Stadterneuerungsmaßnahmen sowie von öffentlich geförderten Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen räumen müssen – unabhängig davon, ob die betroffenen Mieterinnen und Mieter in ihre Wohnungen zurückkehren wollen oder nicht,
- c) Haushalte, die auf Grund von Notfällen, z.B. durch Feuer, Wasser oder Sturm oder andere Formen von höherer Gewalt, ihre Wohnung verloren haben oder räumen müssen,
- d) Personen, die nach den Bestimmungen des Dienst-/Arbeitsvertrages ihre nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zweckgebundene Dienst-/Werkdienstwohnung z.B. wegen Erreichens der Altersgrenze, Eintritts der Arbeitsunfähigkeit oder eines Arbeitsplatzwechsels räumen müssen.

Anderweitige Verpflichtungen der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten zur Unterbringung in den Fällen b) und c) gehen grundsätzlich einer Anerkennung als Dringlichkeitsfall vor.

3.8 Haftentlassene und Personen, deren Entlassung aus einer hamburgischen Justizvollzugsanstalt bevorsteht

Dieser Personenkreis umfasst Wohnungsuchende, bei denen die Integration in Wohnraum wesentliche Voraussetzung für ihre Resozialisierung nach der Haftentlassung aus einer hamburgischen Justizvollzugsanstalt ist.

3.9 Leistungsberechtigte nach SGB II oder SGB XII mit Verpflichtung zum Wohnungswechsel

Anerkannt werden können Leistungsberechtigte nach SGB II oder SGB XII, die eine leistungsrechtlich unangemessene Unterkunft (Wohnungsgröße und/oder Höchstwerte Bruttokaltmiete) bewohnen und von der zuständigen Stelle schriftlich aufgefordert worden sind, die Aufwendungen durch einen Wohnungswechsel auf das leistungsrechtlich anzuerkennende Maß zu senken.

4. Anerkennungsverfahren

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gesetz über die räumliche Gliederung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 397).

Die Anerkennung als vordringlich wohnungsuchender Haushalt erfolgt auf Antrag. Antragstellende Wohnungsuchende sind zur Vorlage von Unterlagen und Nachweisen nur insoweit aufzufordern, als dies für die Einzelfallentscheidung erforderlich ist. Hierzu gelten die Grundsätze der ständigen Verwaltungspraxis².

In diesem Zusammenhang ist auf nicht erforderliche Belege, die Freiwilligkeit der Vorlage solcher Schriftstücke sowie auf die Möglichkeit des persönlichen Erscheinens hinzuweisen; nicht benötigte („aufgedrängte“) Unterlagen sind zurückzugeben.

Bevor Nachweise oder Belege, soweit überhaupt erforderlich, als Kopie - nicht im Original - zur Akte genommen werden, ist in jedem Fall zu prüfen, ob geeignete Bearbeitungsvermerke ausreichend sind. Dies gilt insbesondere für empfindliche personenbezogene Daten wie Nachweise über schwerwiegende gesundheitliche Probleme (z.B. Alkoholismus, Epilepsie) oder die Entlassung aus einer Haftanstalt oder Therapieeinrichtung, die grund-

² Diese ergeben sich aus der Fachanweisung gemäß § 45 Abs. 2, 3 Bezirksverwaltungsgesetz der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zur Durchführung des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes und des Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetzes.

sätzlich nicht zur Akte zu nehmen sind. Evtl. Bearbeitungsvermerke sind neutral (Bezugnahme auf die entsprechende Fallgruppe) abzufassen.

Der Dringlichkeitsschein ist ein Wohnberechtigungsschein i.S. der §§ 4 und 5 des Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetzes (HmbWoBindG) vom 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 244) i.V.m. § 16 HmbWoFG.

Im Dringlichkeitsschein ist die angemessene Wohnungsgröße nach Maßgabe der ständigen Verwaltungspraxis anzugeben³.

Der Dringlichkeitsschein gilt für die Dauer eines Jahres. Wurde eine Schwangere im ersten Gültigkeitszeitraum nicht versorgt, ist die Bescheinigung auf Antrag um ein weiteres Jahr zu verlängern, wobei dieser Vorgang gebührenrechtlich als Änderung einer Bescheinigung einzustufen ist. Die Frist beginnt am 1. des auf die Ausstellung des Dringlichkeitsscheines folgenden Monats. Das Ende der Frist ist zu vermerken.

Die Unterlagen sind nach Ablauf von 15 Monaten nach einer Antragstellung, Ablehnung bzw. Wohnungsversorgung zu vernichten.

5. Benennungsverfahren

Im Regelfall erfolgt die Benennung nach der angemessenen Größe der Wohnung sowie nach der zeitlichen Reihenfolge der Anerkennung. Grundsätzlich sind den Verfügungsberechtigten zur gleichen Zeit drei Haushalte aufzugeben (**Dreiervorschlag**). Die Wohnungsuchenden sind darauf hinzuweisen, dass es für die angebotene Wohnung Mitbewerbungen gibt.

Bei der Auswahl der zu benennenden Dringlichkeitsfälle sind Familien und andere Haushalte mit Kindern, Ehepaare/Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit der Absicht der Familiengründung im gemeinsamen Haushalt, allein stehende Elternteile mit Kindern, ältere und schwerbehinderte Menschen vorrangig zu berücksichtigen. Schwangere haben Vorrang vor den anderen Personengruppen. Alleinerziehende Mütter und Väter sind auch in der Zeit nach der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres vorrangig zu benennen (vgl. Nr. 4). Eine erneute Antragstellung ist nicht erforderlich.

³ Diese ergeben sich aus der Fachanweisung gemäß § 45 Abs. 2, 3 Bezirksverwaltungsgesetz der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zur Durchführung des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes und des Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetzes.

Ein Abweichen von der gegebenen Reihenfolge kann zu Gunsten der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer sozial ausgewogenen Mieterstruktur geboten sein. Im Übrigen entscheiden die Bezirksämter nach pflichtgemäßem Ermessen.

Vorgebrachte Wünsche bezüglich der zu tragenden Gesamtmiete sowie von Haushalten mit Kindern, behinderten und älteren Menschen wegen der Lage einer Wohnung bzw. der Wohngegend können im Einzelfall berücksichtigt werden (siehe aber Nr. 2.2).

Zusatzbindungen der Wohnungen sind zu beachten.

Vermieterinnen bzw. Vermieter haben sich grundsätzlich für einen der ihnen benannten Dringlichkeitsfälle zu entscheiden. Hat sich die Vermieterseite aus zwei Dreivorschlägen des Bezirksamtes für keinen zumutbaren Bewerber entschieden, obwohl nachweislich Anmietungsbereitschaft bestand, sucht das Fachamt für Grundsicherung und Soziales regelmäßig das Gespräch mit der bzw. dem Verfügungsberechtigten. Eine Freistellung kommt in diesen Fällen grundsätzlich nicht in Betracht. In Zweifelsfällen kann die BSU/WSB eingeschaltet werden.

Bei einer unberechtigten Weigerung der Verfügungsberechtigten kann durch Verwaltungsakt aufgegeben werden, die Wohnung einem der benannten Haushalte zu überlassen.

Bei Unternehmen, mit denen die BSU einen Vertrag über die sogenannte unternehmensbezogene Wohnungsvergabe abgeschlossen hat, gilt abweichend das vertraglich vereinbarte Benennungsverfahren.

Die anerkannt vordringlich Wohnungsuchenden haben eine Erklärungsfrist von 10 Werktagen

- nach dem Angebot eines Wohnungsunternehmens, ein Bewerbungsgespräch wahrzunehmen,
- nach der Aufforderung des Bezirksamtes im Rahmen eines Dreivorschlages, sich bei einem Wohnungsunternehmen zu melden.

Erfolgt innerhalb dieser Frist ohne wichtigen Grund keine oder keine ausreichende Reaktion des wohnungsuchenden Haushaltes, gilt das Angebot oder der Benennungsvorschlag als abgelehnt. Ablehnungsgründe sind in der Regel als nicht ausreichend zu bewerten, wenn sie sich lediglich an Örtlichkeiten orientieren. Dies trifft insbesondere für Einperson- und für Zweipersonenhaushalte ohne Kind zu.

Anerkannte vordringlich Wohnungsuchende sind aus dem Benennungsverfahren herauszunehmen, wenn nach zweimaliger Benennung keine wichtigen Gründe für eine Ablehnung im oben beschriebenen Sinne erkennbar sind. Dies gilt sinngemäß auch für das zweimalige Nichterscheinen zu einem Bewerbungsgespräch. Nach der Herausnahme aus dem Benennungsverfahren sind diese Haushalte nicht mehr in der Statistik als unversorgte Dringlichkeitsfälle aufzuführen (siehe Gemeinsame Regelungen für Teil I und II, Nr. 1).

Frühestens nach 12 Monaten kann erneut ein Antrag auf Anerkennung als vordringlich wohnungsuchend gestellt werden. Im Rahmen dieser Prüfung wird der selbstverursachte Wegfall der Dringlichkeit nicht mehr berücksichtigt.

Teil II: Dringlichkeitsbestätigung für Personen, die aus öffentlichem Interesse als vordringlich wohnungsuchend anerkannt werden sollen

1. Zielsetzung

Der Senat verfolgt mit dem Fachstellenkonzept das gesamtstädtische Ziel, Personen, die obdachlos oder öffentlich-rechtlich untergebracht sind, zu unterstützen und in Wohnraum zu integrieren (siehe Bürgerschaftsdrucksache Nr. 18/7820). Im gesamtstädtischen und damit im öffentlichen Interesse gilt die Versorgung auch dieses Personenkreises als Erfüllung der WA-Bindung. Im Einzelnen gelten dazu die folgenden Regelungen:

2. Personenkreis

Zum Kreis der Berechtigten gehören folgende Personengruppen:

Von Wohnungslosigkeit Betroffene, d.h.

- obdachlose Personen, Obdachlos ist, wer „ohne Obdach“ auf der Straße lebt oder ohne Meldeadresse für eine kurze Zeit eine Unterbringung in einer Notübernachtungsstätte oder im Winternotprogramm in Anspruch nimmt und die Voraussetzungen für die öffentlich-rechtliche Unterbringung erfüllt.
- wohnungslose Personen mit Meldeadresse in öffentlich-rechtlicher Unterbringung und besonderen Wohn- bzw. Unterbringungsprojekten (siehe Fachanweisung für die Fachstellen für Wohnungsnotfälle für das Aufgabenfeld „Vermittlung in Wohnraum“), ausgenommen besondere Wohnprojekte mit eigener Betreuung, wie z.B. das Frauenhaus.
- sonstige durch die Fachstellen bewilligte und aus öffentlichen Mitteln finanzierte Übernachtungsmöglichkeiten .
- bleibeberechtigte Zuwanderer in öffentlich-rechtlicher Unterbringung.

- Haushalte, deren Wohnraum durch die zuständige Fachstelle im Rahmen der Wohnungssicherung nicht gesichert werden konnte, unter der Voraussetzung, dass eine Räumung der Wohnung nicht mehr zu verhindern ist und anderenfalls nur die öffentliche Unterbringung in Frage kommt.

Die in Teil I dieser Fachanweisung getroffenen Regelungen zur Hilfebedürftigkeit gelten für die o.g. Personen und Haushalte nur im Hinblick auf die Ausführungen zur Anmietungsbereitschaft im gesamten Stadtgebiet.

Abweichend von der in Teil I genannten Dreijahresfrist gilt für den o.g. Personenkreis das Folgende:

Auswärtige Personen, die nach Hamburg kommen und sich hier obdachlos melden, sind nach Möglichkeit zur Unterbringung auf ihren letzten Wohnort zu verweisen, wenn sie dort die letzten sechs Monate vor ihrer Meldung in Hamburg gelebt haben. Im Notfall können sie in den Übernachtungsstätten untergebracht werden. Personen, die sich insofern vorübergehend in Übernachtungseinrichtungen befinden, sind nicht berechtigt, eine Dringlichkeitsbestätigung zu erhalten.

Personen, die in stationäre Einrichtungen vermittelt werden, haben keinen Anspruch auf eine Dringlichkeitsbestätigung.

3. Anerkennungsverfahren

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich grundsätzlich aus dem Gesetz über die räumliche Gliederung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 397) zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 706).

Die bezirkliche Fachstelle für Wohnungsnotfälle ordnet die Haushalte den jeweiligen Stufen nach dem vorgesehenen 3-Stufen-Konzept zur Wohnungsversorgung zu. Diese Einstufung ist Voraussetzung für eine Anerkennung als vordringlich wohnungsuchend, die durch das Bezirksamt erteilt wird. Dazu wird eine Dringlichkeitsbestätigung ausgestellt.

Die Dringlichkeitsbestätigung ist ein Wohnberechtigungsschein wie der Dringlichkeitsschein nach Teil I.

Für die Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten die Grundsätze der ständigen Verwaltungspraxis⁴. Diese Vorschriften

⁴ Die ständige Verwaltungspraxis ergibt sich aus der Fachanweisung gemäß § 45 Abs. 2, 3 Bezirksverwaltungsgesetz der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zur Durchführung des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes und des Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetzes.

sind ebenfalls für die Berücksichtigung von Lebenspartnerschaften und –gemeinschaften sowie für die Festlegung der angemessenen Wohnungsgröße einschließlich der Anerkennung von Mehrwohnraum anzuwenden. Die Einhaltung der Einkommensgrenzen ist nicht Voraussetzung für eine Anerkennung als vordringlich wohnungsuchend nach Teil II.

In der Dringlichkeitsbestätigung ist die angemessene Wohnungsgröße nach Maßgabe der ständigen Verwaltungspraxis⁴ anzugeben. Nicht anzugeben ist die jeweilige Stufe. Die Dringlichkeitsbestätigung ist auf zwei Jahre zu befristen.

4. Benennungsverfahren

Abweichend vom Dreivorschlag erfolgt die Benennung der vordringlich Wohnungsuchenden durch das örtlich zuständige Bezirksamt bei den Wohnungsunternehmen, die den Kooperationsvertrag abgeschlossen haben. Sie kann etwa in Listenform oder durch andere individuell mit den Wohnungsunternehmen vereinbarte Weise erfolgen. Die nach Teil II anerkannten zu versorgenden Haushalte sind zu vermerken einschließlich der zugeordneten Stufe. Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Wohnungsunternehmen grundsätzlich „Zugriff“ auf alle anerkannten vordringlich Wohnungsuchenden haben, d.h. jedem vertraglich angebotenen Wohnungsunternehmen können grundsätzlich alle anerkannt vordringlich Wohnungsuchenden benannt werden. Die zuständigen Fachbehörden können für das Benennungsverfahren darüber hinaus Verfahrensvorgaben machen, die sich aus Absprachen mit den Wohnungsunternehmen ergeben. Dies wird entsprechend der üblichen Verwaltungspraxis in geeigneter Weise untereinander und mit den Bezirken abgestimmt.

Über die Ausgestaltung der Aufnahme der Personengruppe in den Dreivorschlag (s. Teil I, Nr. 5) gegenüber Wohnungsunternehmen, die nicht den Kooperationsvertrag abgeschlossen haben, entscheiden die Bezirksamter im Rahmen der Zielsetzung und des Einzelfalles. Die Erklärungsfrist mit den genannten Folgen bis hin zur Herausnahme aus dem Benennungsverfahren gilt für die anerkannten Haushalte nach Teil II nicht. Soweit die Voraussetzungen zur Herausnahme aus dem Benennungsverfahren dem Grunde nach gegeben sind, ist die Fachstelle zu informieren.

Die Versorgung mit Wohnraum ist dem Bezirksamt durch Übersendung der ausgefüllten Dringlichkeitsbestätigung zu melden.

Im Einvernehmen mit allen Beteiligten können abweichende Verfahren vereinbart werden.

Gemeinsame Regelungen für Teil I und II

1. Statistische Erfassung und Berichtswesen

Für die Evaluierung und Anpassung wohnungspolitischer Entscheidungen benötigt die BSU/WSB einen laufenden Überblick über die Wohnungsversorgung. Ihr sind daher halbjährlich zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember die Fallzahlen der anerkannten, mit Wohnraum versorgten und unversorgten Dringlichkeitsfälle nach dem im Gebrauch befindlichen Muster zu übersenden. Die Bezirksämter berichten unverzüglich, wenn außergewöhnliche Entwicklungen deutlich werden.

2. Schlussbestimmungen

Durch diese Fachanweisung bleiben vom Senat getroffene Zuständigkeitsanordnungen unberührt.

Diese Fachanweisung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.